

duktionsbedingungen — nicht nach dem Zweigprinzip organisiert. Dem genannten Ministerium sind auf diesem Gebiet keine WB, Kombinate und Betriebe direkt unterstellt. Seine anleitende Funktion wird deshalb im engen Zusammenwirken mit den Fachorganen örtliche Versorgungswirtschaft der Räte der Bezirke verwirklicht. Der Minister ist berechtigt, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für bezirksgeleitete Industrie und örtliche Versorgungswirtschaft und Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes bzw. dem Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter des Fachorgans örtliche Versorgungswirtschaft zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung Weisungen zu erteilen.

Zugleich nehmen auch *andere Ministerien und zentrale Staatsorgane* im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz Verantwortung im Dienstleistungsbereich wahr. So haben das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik, das Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau, das Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau und das Ministerium für Leichtindustrie entsprechend der Planungsordnung (Abschn. 26 Ziff. 1.2.) die Wartung und Reparatur an Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten, elektrischen Haushaltgeräten, Kühlmöbeln, Wasch- und Gasgeräten sowie Uhren zu sichern. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß *derjenige, der technische Konsumgüter produziert, auch für die Gebrauchswerterhaltung seiner Erzeugnisse im gesellschaftlich notwendigen und technologisch möglichen Rahmen verantwortlich ist.* Auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern haben die genannten Ministerien in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie die Leistungsanteile für die Industrievertriebe ihrer Industriezweige und die örtlich geleiteten Betriebe abzustimmen und auf die Bezirke aufzuschlüsseln. In § 8 Abs. 1 VEB-VO ist festgelegt, daß die volkseigenen Betriebe für ihre Erzeugnisse einen funktionsfähigen Kundendienst und die Ersatzteilversorgung zu gewährleisten haben.

Die *Räte der Bezirke* als vollziehend-verfügende Organe der Bezirkstage erfüllen im Dienstleistungsbereich wichtige Aufgaben in bezug auf die Leitung und Planung der örtlichen Versorgungswirtschaft (§ 25 Abs. 4 u. 5 GöV). Die Planung ist darauf gerichtet, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Bedarfsträger mit haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen im jeweiligen Territorium zu gewährleisten. Sie muß auf eine hohe Effektivität der Tätigkeit der Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe aller Eigentumsformen orientieren sowie die Verbesserung der Struktur der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Bevölkerung sichern. Die Räte der Bezirke beschließen Maßnahmen zur Konzentration, Spezialisierung und Zentralisation in Abstimmung mit den betreffenden nachgeordneten Räten und unterstützen die Arbeit der Versorgungsgruppen auf dem Gebiet der Dienstleistungen und Reparaturen. Im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise und Städte nehmen sie Einfluß auf die Reparatur technischer Konsumgüter durch die Industrievertriebe der Industriezweige. Sie unterstützen und kontrollieren die Konzentration und Spezialisierung der volkseigenen Kapazitäten sowie die Erfüllung der Pläne auf diesem Gebiet.

Als Form sozialistischer Gemeinschaftsarbeit von Betrieben unterschiedlicher Eigentumsformen in einer Dienstleistungsart haben sich im Sinne der VO über Kooperationsgemeinschaften vom 12.3.1970 (GBl. II 1970 Nr. 39 S. 287), entspre*